



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

16. Jahrgang

Ausgabetag: 25.06.2014

Nr. 18

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 03.07.2014 um 18.00 Uhr in der Aula der Gesamtschule, Martin-Luther- Straße** **2**
  
2. **Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Jülicher Straße / Nelkenstraße) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches; Satzungsbeschluss zur Änderung des Textteils** **4**

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister  
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto  
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder  
**des Rates der Gemeinde Weilerswist**

### Einladung

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am

**Donnerstag, dem 03.07.2014, 18:00 Uhr,**

im in der Aula der Gesamtschule Weilerswist, Martin- Luther- Straße stattfindet.

### Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder  
**V\_14/2014**
- TOP 5.** Stellvertretung des Bürgermeisters  
Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters  
Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters  
Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen  
**V\_19/2014**
- TOP 6.** Wahl der Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher)  
**V\_16/2014**
- TOP 7.** Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für diverse Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen  
**V\_17/2014**
- TOP 8.** Erhöhung der Stundenzahl der Fraktionssekretärin der SPD  
**V\_20/2014**
- TOP 9.** Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Weilerswist  
**V\_11/2014**
- TOP 10.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 11.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

**TOP 12.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 13.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Schlösser  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Jülicher Straße / Nelkenstraße) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches; Satzungsbeschluss zur Änderung des Textteils**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Änderung des Textteils in Form der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 als Satzung beschlossen.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist umfasst einen Teilbereich des Ortsteils Großvernich und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Kirchweg
- im Osten durch die Jülicher Straße
- im Süden durch die Mühlenstraße
- im Westen durch die Erft

Die Plangebietsabgrenzung ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

### **Anlass und Verfahrensablauf**

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 sollen verschiedene nicht mehr zeitgemäße textliche Festsetzungen aufgehoben werden.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ist am 12.02.2014 erfolgt.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wurde die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

In seiner Sitzung am 04.07.2013 beschloss der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr weiterhin, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durch Einholung der Stellungnahmen zum Textteilentwurf erfolgen.

Die öffentliche Auslegung der Textsatzung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.02.2014 bis 20.03.2014 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.02.2014 durchgeführt.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und bewertet und dem Rat empfohlen, einen entsprechenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach Prüfung und Bewertung hat der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2014 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB entschieden.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekanntgemacht. Die Übereinstimmungsbestätigung sowie die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters liegen vor.

## **Textliche Festsetzungen**

auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

### **Dachformen, Dachneigungen**

Für Garagen und Carports sowie Überdachungen (Wintergärten, Terrassendächer) und sonstige Nebenanlagen sind in allen Baugebieten auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer zulässig.

### **Dachaufbauten (Gauben)**

Dachaufbauten (Gauben) sind im Allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 bei eingeschossiger Bauweise zulässig.

### **Garagen**

Zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den ortsrechtlich festgelegten Dachformen und Dachneigungen können zugelassen werden, wenn das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

In den für Flachdachbauten ausgewiesenen Bereichen sind auch flachdachgeneigte Dächer (28-38°) zulässig; jedoch ist bei Doppel- und Gruppenbauten bzw. in der geschlossenen Bebauung Voraussetzung, dass die jeweilige städtebauliche Einheit (Doppelhaus, Gruppe oder geschlossener Bauabschnitt) als Ganzes diese Dachform und Dachneigung wählt und die Durchführung sichergestellt ist.

### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieser 4. Bebauungsplanänderung treten die bisher gültigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Das Bebauungsplangebiet ist in der *Karte des Überschwemmungsgebietes der Erft im Regierungsbezirk Köln als „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“* ausgewiesen. Die Flächen gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet; es handelt sich um ein Gebiet, das beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Dammbrech) **\*oder bei einem größeren Ereignis als ein HQ 100** überflutet werden kann.

Das Überschwemmungsgebiet Erft (ÜSG Erft) wurde seitens der Bezirksregierung Köln neu vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung des ÜSG Erft ist am 19.12.2013 in Kraft getreten.

\*Halbsatz wurde auf Anregung des Erftverbands vom 07.03.2014 nach erfolgter Offenlage eingefügt

## **Rechtsverbindlichkeit**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Großvernich (Änderung des Textteils) gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

### Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Satzungsbeschluss des Rates wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### ***Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### ***Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:***

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

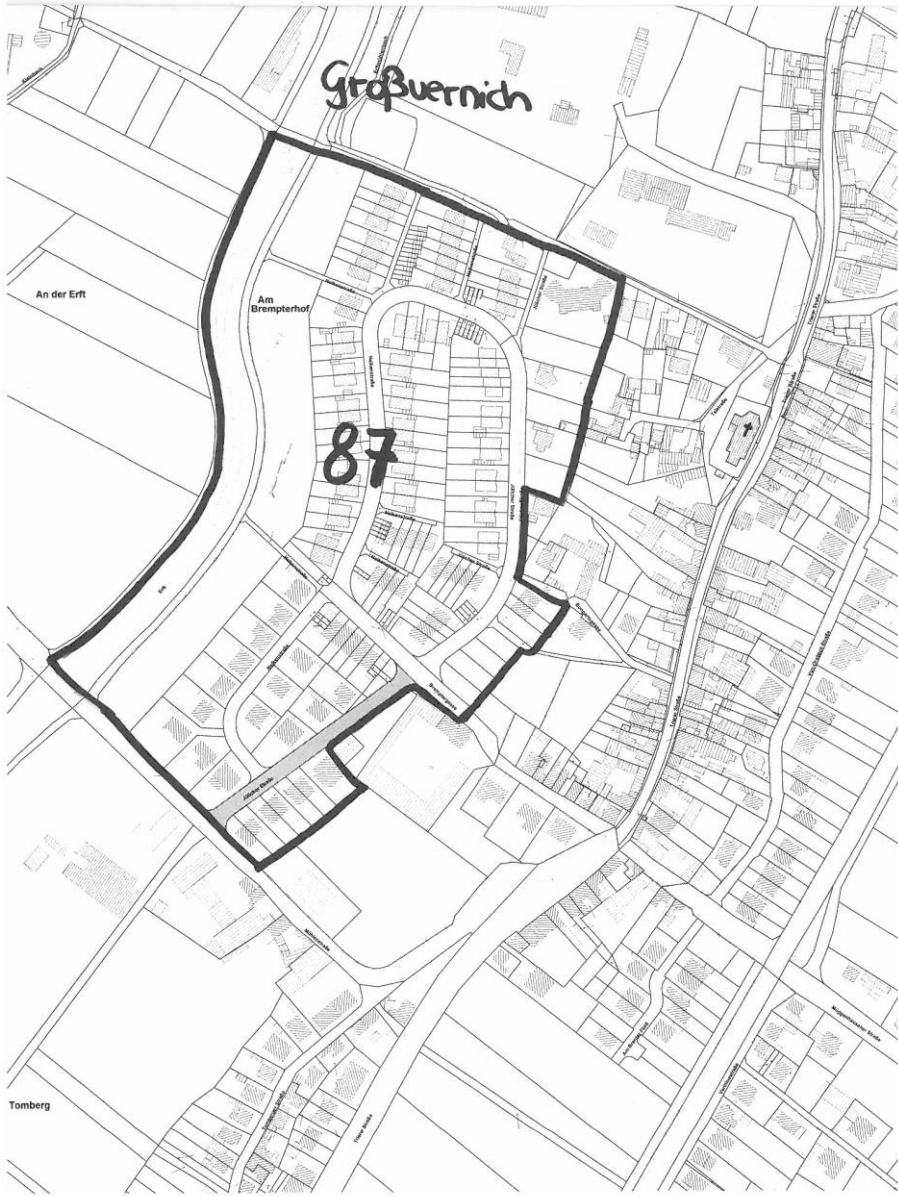
denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 21.05.2014

Peter Schlösser

Bürgermeister





**Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mauel</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bäckereiverkaufswagen</b>	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**